

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“, beschlossen auf der Sitzung des Jugendhilfeausschuss der Stadt Gummersbach vom 12.11.2019 und in Kraft getreten am 01. Januar 2020 zum 31. Juli 2020 aufzuheben. Gleichzeitig beschließt der Jugendhilfeausschuss die „Zweite Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 26. August 2020 zum 01. August 2020 in Kraft zu setzen. Der Text der „Zweiten Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“, wie in der Anlage zu diesem Beschluss hinterlegt, ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Begründung:

Durch das neue KiBiz vom 3. Dezember 2019, das zum 01. August 2020 in Kraft getreten ist, sind die bestehenden Richtlinien zu ändern.

Vielfach ersetzen nun gesetzl. Regelungen die Richtlinien oder widersprechen den einzelnen Regelungen.

Die Richtlinien wurde deshalb nicht mehr fortgeschrieben, sondern eine neue Fassung gefertigt.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege
Der Abschnitt benennt die Gesetze.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Es wird auf § 24 SGB VIII und die höchst richterliche Rechtsprechung zum Anspruch Bezug genommen, sowie auf das Infektionsschutzgesetz eingegangen.

3. Eignung und Prüfung der Kindertagespflegeperson

Die Detailregelungen befinden sich in § 43 SGB VIII und § 21 KiBiz.

4. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz

Hier werden die genannten §§ weiter entfaltet. Hinzutreten Infektionsschutzgesetz und SGB VII.

5. Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung und Betreuung in Tagespflegeverhältnissen

Der Abschnitt nimmt die Ausführungen des § 6 Kibiz auf.

6. Gewährung laufender Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Die Förderungsgrundsätze sind in § 23 SGB VIII geregelt.

6.1 und 6.2 fassen die Regelungen des §23 SGB VIII weiter aus.

6.3 nennt die zur Zeit geltenden Sätze und nimmt Bezug auf KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 9

6.4 entfaltet KiBiz § 24 Absatz 2.

6.5 greift SGB VIII § 24 Absatz1 Satz 3 auf.

6.6 ergibt sich aus SGB VIII § 23.

6.7 ergibt sich aus SGB VIII § 23.

6.8 ergibt sich aus SGB VIII § 23.

6.9 entfaltet sich aus der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII

6.10 ergibt sich aus KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 8. Zur Sicherstellung, dass die Vergütungsgrundlage nicht zu Hohe oder zu niedrige Vergütungen auslöst sind die Prüfmechanismen zu implementieren.

6.11 ergibt sich aus KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 6.

6.12 stellt, wie schon bisher, die Gewinnung von Tagespflegepersonen für Kinder in Gummersbach sicher.

6.13 ergibt sich aus KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 3.

6.14 ergibt sich aus dem Auftrag des Jugendamtes nach § 23 SGB VIII.

6. 15 ergibt sich aus SGB VIII § 23 in Verbindung mit KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 5.

7. Kostenbeitrag

Der Abschnitt nimmt auf die Elternbeitragssatzung Tagespflege Bezug.

8. Einzelfallentscheidungen

Wie schon bisher, sollen Einzelfallentscheidungen möglich sein und nicht im bearbeitenden Ressort getroffen werden.

9. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Der Abschnitt soll die Kooperation mit der Verwaltung in ihrer Bedeutung stärken.

10. Ablehnungsgründe

Der Abschnitt dient der Klarstellung, dass eine gewährte Hilfe widerrufen werden kann.

11. Inkrafttreten

Das Datum ist das Datum zu dem auch KiBiz in Kraft tritt.